

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Gebührenordnung für das Bürgerhaus Kleinbettlingen

Zur Regelung der Benutzungsgebühren im Bürgerhaus in Kleinbettlingen hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2023 folgende

GEBÜHRENORDNUNG

erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bempflingen erhebt für die Benutzung des Bürgerhaus in Kleinbettlingen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der jeweilige Veranstalter (Mieter). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Gruppen, die das Bürgerhaus regelmäßig nutzen, werden zum Ersatz der entstehenden Verbrauchs- und Bewirtschaftungskosten entsprechend dem Umfang ihrer Nutzungszeit herangezogen. Bei Veranstaltungen außerhalb dieser regelmäßigen Nutzung erfolgt eine Gebührenerhebung nach § 5.

§ 3 Gebührenfreiheit

Bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht, kann auf die Festsetzung einer Miete ganz oder teilweise verzichtet werden. Sitzungsgemäße Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen örtlicher Vereine sind ganz gebührenfrei.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Bempflingen zu bezahlen.

3. Wird eine Kautions verlangt, ist diese mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu bezahlen.
4. Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nach Abrechnung der Kosten und Rechnungsstellung an die Nutzer zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Organisationen und sonstigen Benutzer werden folgende Gebühren erhoben:

1. Miete pro Tag

a) für den Bürgersaal	40,-- €
b) für den Mehrzweckraum	10,-- €
c) Feuerwehr und DG-Raum Jugendthing	20,-- €
d) Zuschlag für die Dauer einer Veranstaltung ab der Sperrstunde pro Stunde	30,-- €
e) Bei Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 2 Stunden ermäßigt sich der Mietbetrag um 50 %.	
f) Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, wenn diese an einem anderen Tag liegen als die Veranstaltung stattfindet, werden zusammengefasst 50 % der Miete für die jeweils benutzten Räume berechnet. Im Zusammenhang mit einer Probe fallen diese Kosten nicht an.	

2. Küchenbenutzung 20,-- €

3. Reinigungskosten

a) Bürgersaal	25,-- €
b) Mehrzweckraum	10,-- €
c) Feuerwehr und DG-Raum	10,--

4. Heizkosten

Wenn bei Veranstaltungen geheizt werden muss, sind pauschal Heizkosten zu entrichten.

a) Bürgersaal	13,-- €
b) Feuerwehr und DG-Raum	7,-- €

Die Heizkosten fallen in der Regel in den Wintermonaten von Oktober bis März an.

5. Pauschale Nutzungsgebühr

Bei Serienveranstaltungen oder Kursen, für die vom Veranstalter Teilnehmergebühren oder dergleichen verlangt werden, wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 15,00 € pro Tag erhoben. Hinzu kommen noch Heizkosten nach Nr. 4, sofern ein zusätzlicher Heizungsbedarf besteht.

6. Auswärtigenzuschlag

Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1 – 4 um jeweils 100 %. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen.

7. Kaution

Die Gemeinde kann eine angemessene Kaution verlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.